

Anforderungen des BKiSchG für Tageseinrichtungen und Überblick zum Verfahrensablauf § 8a

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Ziel des BKiSchG ist es die Kooperation im Kinderschutz zu verbessern

strukturell und im Einzelfall

Enthält neue gesetzliche Regelungen

und Änderungen des SGB VIII

Inhalte des BKiSchG

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- ▶ wichtige Grundaussagen

Abs. 3 Eltern in ihrer Verantwortung unterstützen

Abs. 4 Definition der Frühen Hilfen (die es bereits seit Jahren gibt)

frühzeitiges + koordiniertes + multiprofessionelles Angebot

bezieht sich auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren
ist gerichtet an Mütter und Väter, sowie schwangere Frauen und werdende Väter

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- ▶ **werdende Eltern sollen informiert werden** zu Themen Schwangerschaft, Geburt, Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren z.B. **Programm STÄRKE**
Informationen können in einem persönlichen Gespräch angeboten werden,
auf Wunsch auch zuhause

Inhalte des BKiSchG

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

► Regelung der fallübergreifenden Zusammenarbeit von Institutionen

Abs. 1 Ziel: Aufbau und Weiterentwicklung verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit im Kinderschutz = sich gegenseitig informieren über Aufgaben und Angebote, wie gehen wir vor wenn Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht,

Abs. 2 benennt teilnehmende Institutionen in den Netzwerken
(u.a. „Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe ...“)

Abs. 3 verantwortlich für die Organisation ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe

Abs. 4 fordert den Einsatz von Familienhebammen im Rahmen der Frühen Hilfen + stellt Finanzmittel zur Verfügung

- a) für den Auf- und Ausbau der Netzwerke und
- b) für den Einsatz von Familienhebammen

Inhalte des BKiSchG

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- ▶ regelt bundesweit einheitlich einen wichtigen Punkt der Zusammenarbeit im Einzelfall und klärt genau unter welchen Bedingungen Berufsgeheimnisträger Informationen an das Jugendamt weitergeben dürfen?

Gilt für Menschen die professionell mit Kindern/Jugendlichen zu tun haben, und die der Schweigepflicht nach StGB § 203 unterliegen, z.B. Ärzte, Hebammen, Psychologinnen, Erziehungsberater, Sozialarbeiterinnen, Lehrer

Bedingungen für die Offenbarungsbefugnis

entsprechen in Etwa dem, was für freie Träger der Jugendhilfe gilt, analog § 8a

Änderungen im SGB VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Für Jugendamt (Abs. 1 – 3, Abs. 5)

neu aufgenommen: Pflicht sich, einen **unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung** zu verschaffen, wenn das nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.
(Hausbesuch)

Neu Abs. 5: wenn bei KWG ein anderes JA zuständig ist, Pflicht zur Informationsweitergabe an das andere Jugendamt im Rahmen eines persönlichen Gesprächs

Für freie Träger der Jugendhilfe (Abs. 4)

Bisherige Fassung des § 8a vom 1.10.2005

Abs. 2 In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist **sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen** und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.....

Änderungen im SGB VIII

Neue Fassung vom 1.01.2012

Abs. 4 In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei **Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen** wird sowie
3. **die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das **Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann**.

Wesentliche Aspekte des § 8a Abs. 4

<p><u>Ausgangspunkt für Tätigwerden</u></p> <p>Bekanntwerden gewichtige Anhaltspunkte</p>	<p>→ Risikofaktoren und Belastungen erkennen und gewichten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortbildung - Hilfsmittel (Skala zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung in KiTa = KiWo-Skala) <p>→ Dokumentation (Dokumentationsbogen zu jedem Schritt)</p>
<p><u>Mehr - Augen - Prinzip</u></p> <p>Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte + Insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen (Kriterien für deren Qualifikation festlegen)</p>	<p>→ zunächst interne Einschätzung im Team</p> <p>→ Beratung mit insoweit erfahrener Fachkraft bei Bedarf</p>

Wesentliche Aspekte des § 8a Abs. 4

<p><u>Orientierung an der Elternverantwortung</u></p> <p>die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen</p> <p>auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn erforderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Einschätzung der Eltern? → sind die Eltern gewillt und in der Lage die Gefährdung abzuwenden? → Beratung mit insoweit erfahrener Fachkraft verpflichtend wenn sich Verdacht bestätigt → Anbieten von Hilfen → Verbindlichkeit (Schutzplan) → Kontrolle der Wirkung
<p><u>Schutz gewährleisten</u></p> <p>Verpflichtung das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Information an das Jugendamt Vielleicht gegen den Willen der Eltern, aber mit deren Wissen → § 8a-Verfahren im Jugendamt

Weitere Änderungen im SGB VIII

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Kriterien für die Erteilung einer Erlaubnis sind jetzt positiv formuliert: „**Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.** Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn“

Neu aufgenommen: „ wenn ... zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete **Verfahren der Beteiligung** sowie der **Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.**“ (Konzeption)

§ 47 Meldepflichten

Wie bisher: Betriebsaufnahme und Schließung

Neu aufgenommen: **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen** müssen unverzüglich der zuständigen Behörde (Landesjugendamt) angezeigt werden

Weitere Änderungen im SGB VIII

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Ziel: einschlägig vorbestrafte Personen von der Mitwirkung in der Jugendhilfe fernzuhalten

aber: voller Schutz kann auch hierdurch nicht gewährleistet werden

Erweiterung: anstatt einfachem Führungszeugnis muss jetzt ein **erweitertes Führungszeugnis** vorgelegt werden (das enthält auch Verurteilungen unterhalb der Bagatellgrenze)

Erweiterung auch auf nebenamtlich und ehrenamtlich Tätige.

Gilt für Personen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, und

- Kinder / Jugendliche beaufsichtigen - erziehen - oder ausbilden
- oder einen vergleichbaren Kontakt haben

Maßgeblich für die Vorlagepflicht: Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen. Entsprechende Vereinbarungen sollen vor Ort getroffen werden.
(konkrete Empfehlungen sind in Arbeit – KVJS)

Weitere Änderungen im SGB VIII

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung neu eingefügt

Das heißt: der **öffentliche Träger** muss Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterentwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen

Betrifft u.a.

- **Gewährung von Leistungen**, zB. Entscheidungsverfahren über eine Hilfe, Hilfeplanung
- Erfüllung anderer Aufgaben, zB. Inobhutnahme, Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
- **Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a**
- **Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen**

Orientierung an Empfehlungen des überörtlichen Trägers (warten auf Empfehlungen des KVJS)

Gilt für alle Träger genauso

Schlussbemerkung

Rechtliche Regelungen alleine führen noch nicht zur Stärkung des Kinderschutzes.

Es kommt ganz wesentlich auf uns an und wie wir das umsetzen.